

STEUERLICHER INFORMATIONSBRIEF

Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum steuerlichen Jahreswechsel möchten wir Sie mit diesem „Informationsbrief“ über **drei Themenbereiche** informieren:

1. AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

- Erbschaftssteuerreform vor Verabschiedung
- Bundesregierung bringt Entlastungen auf den Weg
- Neues GmbH-Recht ab 1.11.2008 in Kraft



2. DER STEUERLICHE JAHRESWECHSEL

- Gezielte Maßnahmen zum Jahreswechsel

3. DAS STEUERLICHE REISEKOSTENRECHT AB 2008

- Ausführliche Darstellung

Weitere täglich topaktuelle Nachrichten auf dem Gebiet „Steuern & Recht,“ erhalten Sie über den Servicebereich auf unserer Homepage (www.smf-partner.de) mit dem **Benutzernamen: kanzlei** und dem **Kennwort: mandant**.

Sofern sich aus der Vielzahl der Sachverhalte für Sie Fragen hinsichtlich der Anwendung oder der steuerlichen Auswirkungen ergeben, stehen wir Ihnen für deren Beantwortung selbstverständlich gern zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an!

Mit besten Grüßen zum Jahresende 2008

Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
Schween · Montel · Fischer & Partner
Kassel und Lutherstadt Eisleben

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Erbschaftsteuerreform Spitzen von Union und SPD einigen sich

Bereits vor knapp zwei Jahren verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Erbschaftsteuer bis zum 31.12.2008. **Am 6.11.2008 einigten sich die Spitzen von Union und SPD schließlich** auf signifikante Änderungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf. Nach der Lesung im Bundestag soll der Bundesrat schließlich am 12.12.2008 zustimmen, sodass das neue Gesetz ab dem 1.1.2009 zur Anwendung kommen kann.

Hier nun die wichtigsten Neuregelungen im Überblick:

- **Ehepartner und Kinder** sollen eine **Immobilie steuerfrei** erhalten, wenn sie diese mindestens zehn Jahre lang selbst nutzen. Für Kinder gibt es eine zusätzliche Auflage, wonach die Wohnfläche nicht größer als **200 qm** sein darf.
- Die **Freibeträge** für Ehepartner sollen von 307.000 EUR auf 500.000 EUR erhöht werden. Für Kinder ist eine Erhöhung von 205.000 EUR auf 400.000 EUR vorgesehen.
- Entgegen dem Gesetzesentwurf sollen die **Steuersätze nicht gesenkt** werden. Die geplante Steuerentlastung für Geschwister bleibt somit aus.
- Auch bei der Übertragung von Unternehmensvermögen gibt es im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf Änderungen. Es soll ein Wahlrecht eingeführt werden. Die erste Alternative sieht vor, dass der Erbe einen Wertabschlag von 85 %, bezogen auf den Unternehmenswert erhält, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird. Zusätzlich darf die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt betragen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen darf max. 50 % betragen. Die zweite Variante sieht eine vollständige Erbschaftsteuerbefreiung vor, wenn der Betrieb zehn Jahre fortgeführt wird, eine Lohnsummenregelung von 1.000 % eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen max. 10 % beträgt.

Bundesregierung bringt Entlastung auf den Weg

Die Bundesregierung hat am 15.10.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen sowie am 5.11.2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, wodurch die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden sollen. Die wesentlichen Punkte im Einzelnen:

Zum 1.1.2009 soll der **Kinderfreibetrag** um 216 EUR auf 3.865 EUR steigen. Zusammen mit dem unveränderten Freibetrag für den Betreuungs- und Ausbildungsbedarf erhöhen sich die Freibeträge von 5.808 auf 6.024 EUR.

Das Kindergeld soll für das erste und das zweite Kind von 154 EUR auf 164 EUR, für das dritte Kind von 154 EUR auf 170 EUR sowie für das vierte und jedes weitere Kind von 179 EUR auf 195 EUR im Monat erhöht werden.

Eltern, die auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, sollen künftig jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 einen Betrag von 100 EUR für den **Schulbedarf** erhalten. Diese Neuerung ist ab dem 1.8.2009 vorgesehen.

Ab dem 1.1.2009 soll die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen (einschl. Pflege- und Betreuungsleistungen) und Handwerkerleistungen auf einheitlich 20 % der Aufwendungen erweitert werden. Im Einzelnen könnten somit

- max. 4.000 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen,
- max. 510 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- max. 1.200 EUR für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beansprucht werden.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll eine **degressive Abschreibung** in Höhe von 25 % eingeführt werden. Die Möglichkeit soll ab dem 1.1.2009 gelten und ist auf zwei Jahre befristet.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen Sonderabschreibungen besser nutzen können. Die dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen werden auf 335.000 EUR bzw. 200.000 EUR erhöht.

FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

Neues GmbH-Recht ist seit dem 1.11.2008 in Kraft

Am 28.10.2008 wurde das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz „MoMiG“) im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt zum 1.11.2008 in Kraft und bringt eine Fülle von Neuerungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Stammkapital:** Das Mindestkapital der klassischen GmbH bleibt bei 25.000 EUR – die im Entwurf vorgesehene Absenkung auf 10.000 EUR wurde nicht übernommen. Bei Gründung der GmbH als **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft** reicht bereits ein Stammkapital von 1 EUR. Allerdings darf diese GmbH ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich ein Viertel des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das Stammkapital der normalen GmbH erreicht ist. Ist die Rücklagenbildung abgeschlossen, kann die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.
- **Gründung:** Die **notarielle Beurkundung** des Gesellschaftsvertrags ist **weiterhin nötig**. Als Anlage zum GmbH-Gesetz gibt es zwei Musterprotokolle, die Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument verbinden. Diese Vereinfachung ist allerdings nur bei max. drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer nutzbar. Einerseits werden Musterprotokolle zu geringeren Kosten führen. Andererseits kann jedoch keine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse vorgenommen werden.
- **Ein-Mann-GmbH:** Es muss **keine Sicherheit mehr** gestellt werden, wenn nur die halbe Stammeinlage eingezahlt wird.
- **Geschäftsanteil:** Dieser muss keinen Mindestnennbetrag von 100 EUR mehr aufweisen und auch nicht durch 50 teilbar sein. Der **Nennbetrag** muss nur auf volle EUR lauten. Zudem kann ein Gesellschafter bei der Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- **Eigenkapitalersatz:** Das Eigenkapitalersatzrecht beschäftigt sich mit der Frage, ob es sich bei Krediten, die Gesellschafter ihrer GmbH zur Verfügung stellen, um Eigenkapital oder um echte Darlehen handelt. Eigenkapitalersatz lag **nach altem Recht** vor, wenn das Darlehen in der Krise gegeben wurde, also zu einem Zeitpunkt, zu dem es der GmbH nicht mehr möglich war, von außen Kapital zu beschaffen. Die Rechtsfolge war, dass der Eigenkapitalersatz verwendet werden musste, um die Gläubiger zu befriedigen. **Im neuen Recht** wird nicht mehr zwischen Eigenkapital ersetzenden und normalen Darlehen unterschieden. Eigenkapital liegt demnach nur vor, wenn es auch als solches bezeichnet ist. Die Rückzahlung eines Darlehens ist bei „gesunden“ Unternehmen unproblematisch. Bei Krisenunternehmen muss jedoch beachtet werden, dass eine Darlehensrückzahlung im letzten Jahr vor der Insolvenz anfechtbar ist.
- **Genehmigungen:** Öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz oder der Gewerbeordnung **müssen nicht mehr zum Registergericht eingereicht werden**. Das Gericht verlangt nur noch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit Nachweise.
- **Sitz:** Der tatsächliche Sitz von Verwaltung, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte kann sich im Ausland befinden, sofern im Inland eine Geschäftsanschrift vorliegt.
- **Bestellung:** Die bisherigen **Ausschlussgründe** für GmbH-Geschäftsführer werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert.
- **Haftung der Geschäftsführer:** Sie wird **verschärft**, sodass Geschäftsführer auch für Zahlungen an die Gesellschafter haften, die die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben mussten. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Zahlungsunfähigkeit aus Sicht eines sorgfältigen Geschäftsführers nicht erkennbar war.
- **Umgehung der Insolvenzantragspflicht:** Diese soll verhindert werden, indem die Gesellschafter selbst zur Antragstellung verpflichtet sind, wenn kein Geschäftsführer mehr wirksam bestellt ist.

DER STEUERLICHE JAHRESWECHSEL

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Gezielte Maßnahmen zum Jahreswechsel können die Steuerlast minimieren

Das Jahr 2008 neigt sich so langsam dem Ende entgegen. Es ist also Zeit, sich über Steuerminderungspotenzial Gedanken zu machen. Folgende Aspekte sollten in die Überlegungen einbezogen werden:

Einkommensverlagerung

Die **Steuersätze werden sich** im Zuge des Jahreswechsels **nicht verändern**. Dementsprechend sind die persönlichen Verhältnisse für die Frage maßgebend, ob Einkünfte noch ins laufende Jahr vorgezogen werden sollten oder doch besser in das Jahr 2009 zu verlagern sind.

Ist ersichtlich, dass 2008 insgesamt zu einem **Verlustjahr** wird, beispielsweise durch einen hohen Verlust bei den gewerblichen Einkünften, sollten Sonderausgaben (z.B. Spenden) erst in 2009 getätigt bzw. gezahlt werden, da sie ansonsten wirkungslos verpuffen. Ein Vorziehen der Aufwendungen lohnt sich hingegen, wenn in 2008 ein hohes steuerliches Ergebnis zu Buche steht.

Hauskauf

Sofern ein Haus angeschafft und später vermietet werden soll, stellt sich in der Regel die Frage, ob die **Finanzierung über Eigen- oder Fremdkapital** erfolgen soll. Aus steuerlicher Sicht kann die Fremdfinanzierung bereits heute Vorteile bringen, da die Schuldzinsen im Rahmen der Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abzugsfähig sind. Allerdings ist zu beachten, dass die eingesparten Eigenmittel weiterhin Erträge (z.B. Zinsen) generieren, welche mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern sind.

Die am 1.1.2009 in Kraft tretende **Abgeltungsteuer** liefert ein weiteres Argument dafür, Eigenmittel zu sparen und Fremdkapital aufzunehmen. Denn die Kapitalerträge werden ab 2009 einheitlich mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) besteuert, welcher oftmals niedriger sein sollte als der individuelle Steuersatz. Festzuhalten ist jedoch, dass die Finanzierungsentscheidung nicht nur aus steuerlichen Beweggründen erfolgen sollte.

Vielmehr muss die **konkrete Gesamtsituation** berücksichtigt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Rechnungen und Belege über die unbare Zahlung von haushaltsnahen Dienstleistungen müssen der Steuererklärung 2008 nicht mehr beigelegt werden – dies gilt übrigens auch für Belege im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten. **Erst nach** einer möglichen **Aufforderung** durch das Finanzamt sind die jeweiligen Nachweise einzureichen.

Da für die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen das Zu- und Abflussprinzip gilt, kann die **gesplittete Zahlung** einer Handwerkerrechnung in 2008 und 2009 ratsam sein, um die derzeitigen Grenzen von 600 EUR optimal zu nutzen. Ferner ist die geplante Änderung der Bundesregierung zu beachten, wonach die Grenze auf 1.200 EUR erhöht werden soll.

Riesterförderung

Um die stattliche Förderung für das Jahr 2006 zu erhalten, muss der Zulagen-Antrag bis zum 31.12.2008 eingereicht werden. Sofern ein Riester-Vertrag noch bis zum 31.12.2008 abgeschlossen wird, kann von **verbesserten Bedingungen** profitiert werden. Das gilt für die erhöhte Grund- und Kinderzulage, den Zuschlag für nach 2007 geborene Kinder, den neuen Berufsstarter-Bonus von 200 EUR bis zum Alter von 25 Jahren und den Abschluss eines „Riester-geförderten“ Bausparvertrags.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Bei Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften handelt es sich unter anderem um Verluste aus Wertpapiergeschäften auf der privaten Vermögensebene, die innerhalb eines Jahres zwischen Anschaffung und Verkauf entstanden sind.

Sofern die **Verluste** bis zum 31.12.2008 verwirklicht werden, **können sie bis zum Veranlagungszeitraum 2013** mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen **ausgeglichen werden**. Angesichts der schwachen Börsen kann es in 2008 durchaus sinnvoll sein, Wertpapiere rechtzeitig zu verkaufen und Verlustpotenzial zu generieren.

FÜR SELBSTÄNDIGE

Auch im Bereich der Gewinneinkünfte gibt es zum Jahreswechsel einige Aspekte, auf die hinzuweisen ist. Neben bereits verabschiede-

ten Gesetzen sollten auch die Gesetzesvorhaben beachtet werden, um rechtzeitig gestalten zu können.

Ein **Investitionsabzugsbetrag** kann nur dann beansprucht werden, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren angeschafft bzw. hergestellt wird. Sofern keine Anschaffung bzw. Herstellung erfolgt, muss er im Jahr der Bildung rückgängig gemacht werden. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen in Höhe von 6 % p.a. Sofern die Investition für einen in 2007 gebildeten Investitionsabzugsbetrag unrealistisch geworden ist, sollte bereits in 2008 eine vorzeitige Auflösung erfolgen, um die Verzinsung zu minimieren.

Kleinunternehmer brauchen auch in 2009 weiterhin keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz in 2008 nicht mehr als 17.500 EUR und der voraussichtliche Umsatz in 2009 max. 50.000 EUR beträgt. Bei dem voraussichtlichen Umsatz für 2009 handelt es sich um eine sachgerechte Schätzung, sodass ein tatsächlich höherer Betrag irrelevant ist. Um die Grenze von 17.500 EUR einzuhalten, können einige Leistungen erst nach Silvester abgerechnet werden, da sich die Grenzen auf vereinnahmte Entgelte beziehen.

Personenunternehmer können in 2008 erstmals von der **Thesaurierungsbesteuerung** für bilanzierte und nicht entnommene Gewinne Gebrauch machen. Anstatt der Besteuerung nach dem persönlichen Steuersatz erhebt der Fiskus dann lediglich eine Steuer in Höhe von 28,25 %. Sofern der begünstigt versteuerte Gewinn in den Folgejahren jedoch entnommen wird, wird eine Nachsteuer von 25 % erhoben. Ergo lohnt sich das Wahlrecht für Personen, die ihre Gewinne dauerhaft im Unternehmen lassen möchten und einen hohen persönlichen Steuersatz haben.

Für Unternehmer, die ihre Firmenwagen auch privat nutzen, ist im **Jahressteuergesetz 2009** die Wiedereinführung einer Regelung vorgesehen, wonach der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und den laufenden Betriebskosten auf 50 % beschränkt werden soll. Dies soll für nach 2008 erworbene oder geleaste Pkw gelten. Auch unter dem Aspekt, dass die private Nutzung dann nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt, ist das Vorziehen einer ohnehin geplanten Pkw-Anschaffung zu erwägen.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Steuerstrategien im Lohnsteuerbereich

Der Eintrag eines **Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte** bewirkt, dass sich die voraussichtlichen Aufwendungen 2009 bereits positiv auf das Nettogehalt ab Januar auswirken. Nicht zu vergessen ist, dass ein höheres Nettogehalt auch positive Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen wie Mutterschafts-, Eltern- und Krankengeld hat.

Sofern noch im Jahr 2008 geheiratet wird, gilt der **Splittingtarif** für das gesamte Jahr. Dies ist für Pare interessant, wo ein Partner Alleinverdiener ist oder zumindest den Großteil der Einkünfte verdient. Ferner entsteht ein steuerlicher Vorteil, wenn der zukünftige Ehegatte Verluste aufweist.

Arbeitgeberdarlehen

Sofern der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen Kredit zinslos oder zinsverbilligt zur Verfügung stellt, liegt **grundsätzlich ein geldwerter Vorteil** vor, sodass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Steuerpflichtige Zinsvorteile lagen bis Ende 2007 nur vor, wenn der vom Arbeitnehmer zu zahlende Zinssatz den unterstellten Marktzins von 5 % unterschritt und die Summe der Arbeitgeberdarlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 EUR überstiegen.

Im Zuge der Lohnsteuerrichtlinien 2008 wurde von der Finanzverwaltung der **Referenzzinssatz von 5 % aufgehoben**. Ferner wurde auch die Nichtaufgriffsgrenze von 2.600 EUR abgeschafft, welche jedoch mittlerweile wieder Gültigkeit besitzt.

Nach alledem bemisst sich der geldwerte Vorteil unter Beachtung der Nichtaufgriffsgrenze nunmehr nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Mitarbeiter für sein Darlehen zahlen muss. In Bezug auf die Marktüblichkeit darf das **günstigste Internetangebot von Direktbanken** gewählt werden, sodass die Bemessungsgrundlage gemindert wird.

Sofern die gewährten Zinsvorteile die allgemeine **Sachbezugsfreigrenze** von monatlich 44 EUR nicht übersteigen, bleibt der Vorteil steuer- und sozialversicherungsfrei.

FÜR KAPITALANLEGER

Die Abgeltungsteuer wirft ihre Schatten voraus

Die Abgeltungsteuer tritt bereits zum 1.1.2009 in Kraft. Daher sind im Vorfeld einige gezielte Anpassungsmaßnahmen und langfristige Strategieüberlegungen wichtig und sinnvoll.

Einige Produkte gehören zu den Gewinnern der Abgeltungsteuer, andere hingegen verlieren. Generell stellen sich **Zinspapiere und offene Immobilienfonds** ab 2009 besser, wobei die **Direktanlage in Aktien** zu den Hauptverlierern gehört. Infolgedessen sollte über eine Umstrukturierung des Produktportfolios nachgedacht werden.

Sofern Verkaufsgewinne mit vor 2009 erworbenen Wertpapieren erzielt werden, sind diese weiterhin nach einem Jahr steuerfrei. Somit lässt sich der **Bestandsschutz** durch den Erwerb von Aktien oder Investmentfonds in 2008 sichern.

Da **Werbungskosten** ab 2009 nicht mehr abzugsfähig sind, sollten offene Rechnungen noch in 2008 gezahlt werden. Dies lohnt sich allerdings nur, wenn dadurch der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51 EUR (102 bei Zusammenveranlagung) überschritten wird. Da Gewinne und Verluste mit abgeltender Wirkung nur noch innerhalb einer Bank verrechnet werden können, ist zu überlegen, die Kontoverbindungen bei verschiedenen Instituten zu reduzieren, um eine Verrechnung im Rahmen der Veranlagung zu vermeiden.

Während der Ansparphase kommt es bei **fondsgebundenen Lebensversicherungen** zu einem Steuerstundungseffekt welcher bei Direkterwerb von Fonds nicht mehr möglich ist. Des Weiteren ist es möglich, die halbierten Einnahmen zu erfassen und mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Auch wenn der Ertrag durch Gebühren und Risikoabsicherung unter dem des Direktinvestments liegt, kann unterm Strich eine höhere Nachsteuerrendite stehen.

Damit das Kreditinstitut die **Kirchensteuer** mit abgeltender Wirkung einbehalten kann, sollte der Bank die jeweilige Konfession mitgeteilt werden. Denn somit entfällt der Umweg über die Einkommensteuerveranlagung zur Nacherfassung der Kirchensteuer.

Der **Einsatz von Stückzinsen** kann sich auszahlen, da beim Anleihekauf die in Rechnung gestellten Stückzinsen sofort als negative Kapitaleinnahme absetzbar sind. So wird der persönliche Steuersatz in 2008 gemindert, während die Ausschüttungen ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Es ist jedoch

darauf zu achten, dass der erste Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen kurz nach dem Jahreswechsel liegt.

FÜR IMMOBILIENBESITZER

Maßnahmenpaket bei Immobilien

Für Immobilienbesitzer sind zum Jahresende insbesondere bei ausländischen Immobilien interessante Punkte anzuführen. Aber auch bei Immobilien im Inland sollten Überlegungen angestellt werden, um die Steuerlast zu optimieren.

Bei den Mieteinkünften stehen zum Jahreswechsel **keine gesetzlichen Änderungen** an. Daher steht hier eher die Einkünfteverlagerung im Vordergrund der Betrachtung. Immobilienbesitzer können beispielsweise anstehende Renovierungsarbeiten an vermieteten Gebäuden ins laufende Jahr vorziehen und bezahlen. Sofern die Baumaßnahme erst in 2009 begonnen wird, aber bereits Vorauszahlungen in 2008 geleistet werden, liegen insoweit auch steuermindernde Werbungskosten in 2008 vor.

Sofern im aktuellen Jahr bereits **hohe Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese gleichmäßig über einen Zeitraum von zwei bis max. fünf Jahren verteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Werbungskosten für ein Gebäude im Privatvermögen handelt, das überwiegend Wohnzwecken dient.

Wenn im Jahr 2008 **Mietausfälle** zu verzeichnen waren, besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu stellen. Der Antrag muss zwingend bis zum 31.3.2009 gestellt werden. Zu beachten ist, dass ein Erlass aber nur bei einer wesentlichen Ertragsminderung in Betracht kommt. Des Weiteren darf der Vermieter die Minderung nicht zu vertreten haben. Der Gesetzgeber plant im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 eine Einschränkung des Grundsteuererlasses. Ein Erlass käme dann nur noch bei einer Ertragsminderung von 50 statt bisher 20 % in Betracht.

Auslandssachverhalte

Die Finanzverwaltung hat im Vorgriff auf die geplante Änderung im Jahressteuergesetz 2009 geregelt, dass **negative Mieteinkünfte aus Auslandsimmobilien** beim Verlustausgleich und Verlustabzug in allen offenen Fällen nicht mehr beschränkt sind, wenn es sich um EU-Länder sowie Norwegen und Island handelt. Verluste für die vermietete

Immobilie in Spanien können somit wie vergleichbare inländische Verluste berücksichtigt werden.

Mit Urteil vom 17.1.2008 hat der Europäische Gerichtshof zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass die **Eigenheimzulage** auch für Immobilien im EU-Ausland gewährt werden muss. Festzuhalten ist auch, dass der erstmalige Eigenheimzulagenantrag bei Erwerb oder bei Bauantrag vor 2006 bis zur Verjährung nachgeholt werden kann.

FÜR UNTERNEHMER

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Dabei muss die Offenlegung grundsätzlich **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres** erfolgen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 ist somit spätestens Ende 2008 einzureichen.

Nach der Unternehmensgröße bestimmt sich, welche Erleichterungen Kapitalgesellschaften und GmbH Co. KG in Anspruch nehmen dürfen (kleine Kapitalgesellschaften brauchen z.B. die Gewinn- u. Verlustrechnung nicht offenlegen).

Sanktionen

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind. Ist dies nicht der Fall, unterrichtet er das Bundesamt für Justiz.

Das Bundesamt für Justiz führt dann ein Ordnungsgeldverfahren durch, indem ein Ordnungsgeld von mind. 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR angedroht wird, sofern der Jahresabschluss nicht in der gesetzten Nachfrist von sechs Wochen eingereicht wird. Wenn das jeweilige Unternehmen die Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Des Weiteren wird das Unternehmen erneut zur Einreichung aufgefordert, wobei ein erneutes Ordnungsgeld angedroht wird.

Selbst wenn der Jahresabschluss nach der Androhung fristgerecht eingereicht wird, müssen Verfahrenskosten von 50 EUR gezahlt werden. Diese können sogar mehrfach festgesetzt werden, z. B. wenn das Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Organmitglieder (Geschäftsführer) geführt wird.

DAS STEUERLICHE REISEKOSTENRECHT AB 2008

Bislang wurde die Steuerfreiheit von Reisekosten nach Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeiten und Fahrtätigkeit unterschieden. Diese Reisekostenarten werden nun zu dem einheitlichen Begriff der beruflichen **Auswärtstätigkeit** zusammengefasst.

Um Reisekosten steuerlich geltend zu machen, müssen sie bei einer Auswärtstätigkeit entstanden sein. Diese und andere grundlegende Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht hat der Gesetzgeber in Lohnsteuer-Richtlinien 2008 geregelt.

Reisekosten im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Auswärtstätigkeit

Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer **vorübergehend außerhalb seiner Wohnung** und **an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten** beruflich tätig wird oder wenn der Arbeitnehmer typischerweise an **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** oder seine **Tätigkeit auf einem Fahrzeug** aufnimmt.

Regelmäßige Arbeitsstätte

Nach den Lohnsteuer-Richtlinien ist eine regelmäßige Arbeitsstätte der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr **an einem Arbeitstag je Arbeitswoche** aufgesucht wird.

Dreimonatsfrist

Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale **Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen** auf die ersten **drei Monate**. Urlaub und Krankheit hemmen den Ablauf der Dreimonatsfrist nicht! Andere Unterbrechungen, z.B. durch vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Für **Fahrt-, Übernachtungs- und Rei-**

senebenkosten gibt es **keine zeitliche Begrenzung!**

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die dem Unternehmer bzw. Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme eines Beförderungsmittels entstehen. Für folgende Fahrten können Aufwendungen als Reisekosten angesetzt werden:

- Fahrten von der Wohnung oder Arbeitsstätte zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte
- Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten
- Fahrten von der Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte zur auswärtigen Arbeitsstätte
- Zwischenheimfahrten von der auswärtigen Tätigkeitsstätte zur Wohnung und zurück

Bei der Benutzung von **öffentliche Verkehrsmittel** kann der entrichtete Fahrpreis erstattet werden.

Bei Benutzung des **privaten Pkw** kann 0,30 EUR je Fahrkilometer erstattet werden. Werden weitere Personen aus beruflicher Veranlassung mitgenommen, erhöht sich der pauschale Kilometersatz für jede Person um 0,02 EUR.

Bei Benutzung eines **betrieblichen Pkw** darf keine Erstattung an den Arbeitnehmer vorgenommen werden.

Die steuerfreie Erstattung von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ist nur im Rahmen der Entfernungspauschale (derzeit ab dem 21. Entfernungskilometer mit 0,30 EUR) möglich!

Übernachungskosten

Übernachungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die dem Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen.

Wird durch Zahlungsbelege **nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung** nachgewiesen und lässt sich der **Preis** für die **Verpflegung** nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der **Gesamtpreis** zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt **zu kürzen**:

Gekürzt wird auf der Basis des für 24 Stunden Abwesenheitsdauer maßgebenden **Verpflegungspauschbetrags** in Höhe von 24 EUR, und zwar um:

- 4,80 EUR (=20% von 24 EUR) für ein Frühstück
- je 9,60 EUR (=40% von 24 EUR) für Mittag- bzw. Abendessen

Hat der Arbeitgeber selbst das Hotel ausgesucht und bezahlt, kann die gewährte Mahlzeit mit dem amtlichen **Sachbezugswert** im Rahmen der Gehaltsabrechnung angesetzt werden:

- 1,50 EUR für ein Frühstück (ab 2009: 1,53 EUR)
- je 2,67 EUR für Mittag- bzw. Abendessen (ab 2009: 2,73 EUR)

Der Ansatz der Sachbezugswerte in der Gehaltsabrechnung führt zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Hinweis:

Lässt der Arbeitnehmer auf der Hotelrechnung (von der Rezeption) vermerken, dass **kein** Frühstück eingenommen wurde, muss keine Kürzung vorgenommen werden.

Übernachungskosten im Ausland

Die Übernachtungspauschbeträge bei Auslandstätigkeiten finden als Werbungskosten keine Berücksichtigung mehr. Die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten könne jedoch weiterhin steuerfrei erstattet werden.

Die Kürzung der Übernachtungskosten um gegebenenfalls enthaltende Verpflegung ist anteilig (wie oben) vorzunehmen. Es ist der jeweils geltende Verpflegungspauschbetrag im Ausland anzusetzen.

Verpflegungsmehraufwand im Ausland

Bei Reisen **vom Inland in das Ausland** bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem **Ort**, den der Reisende **vor 24:00 Uhr Ortszeit** zuletzt erreicht hat. (Grundsatz)

Für **eintägige Reisen ins Ausland** und für den **Rückreisetag aus dem Ausland in das Inland** ist die Pauschale des letzten **Tätigkeitsortes im Ausland** maßgebend. (Ausnahme)

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.